

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V. Der Verein ist als gemeinnützig und mildtätig anerkannt. Spendenbescheinigungen können ausgestellt werden. AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden. Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd(inn)en erfahren, informieren Sie uns bitte werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestell- adresse:

AZADI e.V.
Graf-Adolf-Str. 70A
40210 Düsseldorf
Tel. 0211/8302908

E-Mail: azadi@t-online.de
Internet: www.nadir.org/azadi/
V. i. S. d. P.: Monika Morres
Spendenkonto: GLS Gemeinschaftsbank eG mit Ökobank
BLZ 430 609 67
Kto-Nr. 8035 782 600

Aus dem Inhalt:

- 1-2 BMI verbietet Roj TV
- 3-5 Gerichtsurteile
- 5 Repression
- 6 Asyl- und Migrationspolitik
- 7 Zur Sache: Türkei
- 8 Unterstützungsfälle

Bundesinnenminister verbietet kurdischen Fernsehsender ROJ TV

Die Durchsuchungen der Studioräume der Firma VIKO in Wuppertal am 7. Mai waren wie befürchtet nur das Vorgeplänkel für die Absicht des Bundesinnenministeriums, die Ausstrahlung von Sendungen des kurdischen Senders ROJ TV zu verbieten. Dies ist nun eingetreten.

Laut Verfügung vom 13. Juni, gerichtet an die Verantwortlichen der in Dänemark ansässigen Firmen Mesopotamia Broadcast A/S METV und ROJ TV sowie VIKO in Wuppertal, lässt der Innenminister letztere als „Teilorganisation von ROJ TV“ auflösen. Mesopotamia Broadcast A/S darf sich „im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes nicht mehr durch den Fernsehsender ROJ TV A/S betätigen“. Es wird behauptet, die Tätigkeit des Fernsehsenders laufe Strafgesetzen zuwider und richte sich „gegen den Gedanken der Völkerverständigung“. Zudem wird behauptet, der TV-Sender betätige sich für die in Deutschland seit 1993 verbotene PKK „(heute KONGRA-GEL)“ und sei somit deren „Sprachrohr, um ihre Anhängerschaft in Europa mit Nachrichten zu versorgen.“ Des weiteren trage ROJ TV zur „Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts der Organisation“ bei.

Die erheblichen Interessen der BRD

Das Verbot wird mit der Behauptung gerechtfertigt, der kurdische Sender beeinträchtige und gefährde „das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern und verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung und sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland.“ Weiter wird polemisiert, dass durch die Sendungen „Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer Belange“ hervorgerufen werde und Vereinigungen „innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes“ unterstützt würden, die „Anschläge gegen Personen und Sachen veranlassen, befürworten und androhen.“

Ferner ist laut Verfügung die Bildung von Ersatzorganisationen der TV-Produktionsfirma VIKO verboten; vorhandenes Vermögen wird zugunsten des Bundes beschlagnahmt und eingezogen. Untersagt wird die Verwendung von Kennzeichen der „Mesopotamia Broadcast A/S“, von „Roj TV A/S“ und der „VIKO Fernsehproduktion GmbH“.

Wer verstößt hier gegen die Völkerverständigung?

Mit diesem Verbot erweist sich Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble als der verlängerte Arm und willfährige Vollstrecker der türkischen Regierung, der schon seit Jahren die kurdischen Medien ein Dorn im Auge sind. Hat sich bislang die dänische Regierung geweigert, dem türkischen Druck auf Entzug der Lizenz von ROJ TV nachzugeben, demonstriert Deutschland wieder einmal, dass es im kurdisch-türkischen Konflikt auf der Seite der Unterdrückten steht. So erinnern einige Passagen der Verfügung an das vom damaligen Innenminister Manfred Kanther (CDU) erlassene Betätigungsverbot der PKK von 1993. Auch damals war u. a. die Rede davon, die kurdische Befreiungsbewegung gefährde die Interessen Deutschlands und richte

sich gegen die Völkerverständigung. Auf Kanther folgte Otto Schily (SPD), der im September 2005 mit nahezu der gleichen Begründung die in Deutschland erscheinende Tageszeitung Özgür Politika und die Nachrichtengeneratur MHA verbieten ließ. Allerdings hob das Bundesverwaltungsgericht diese Verbote wieder auf. Nun ist Wolfgang Schäuble (CDU) an der Reihe und auch er muss sich als antikurdischer Hardliner beweisen. Den kurdischen Institutionen vorzuwerfen, ihre Arbeit richte sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, kann nur als dreist bezeichnet werden.



Wie das Friedensforschungsinstitut SIPRI in seinem Anfang Juni veröffentlichten Jahrbuch feststellte, nimmt Deutschland den sechsten Platz der weltweiten Militärausgaben (23,7 Milliarden Euro) ein und die Türkei gehört neben Griechenland und Südafrika zu den wichtigsten Abnehmern deutscher Waffen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit kommt ein Teil von ihnen in den Militäroperation der türkischen Armee gegen die kurdische Freiheitsbewegung und Zivilbevölkerung zum Einsatz. Auch macht das beängstigend wachsende militärische Engagement Deutschlands im Ausland deutlich, dass die Bundeswehr als „Armee im Einsatz“ überall in die Lage

versetzt werden soll, auch mit gewaltsamen Mitteln Druck zur Durchsetzung imperialer Interessen auszuüben. Dieser „neue deutsche Militarismus“, die steigenden Rüstungsausgaben und -exporte vor allem in Krisengebiete erhöhen das Kriegsrisiko weltweit, verschlingen Ressourcen und verhindern politische Lösungen. Eine solche gegen die Menschen und das Leben gerichtete Politik zerstört eine friedliche Verständigung der Völker und nicht die Sendungen des kurdischen Fernsehsenders ROJ TV !

„Direktive“ gegen ROJ TV bereits im Januar

Es sei daran erinnert, dass schon im Januar dieses Jahres die Firma KabelBW mit Sitz in Baden-Württemberg den Empfang von ROJ TV gestoppt hat. Ein Firmensprecher hatte seinerzeit erklärt, dass diesem Schritt keine juristische Entscheidung zugrunde gelegen hätten. Vielmehr habe man von „bestimmten Stellen“ eine entsprechende „Direktive“ erhalten.

Anwälte und Gerichte werden jetzt klären müssen, ob die jüngsten Verbotsmaßnahmen rechtmäßig waren.

Linksfraktion: Vermitteln statt verbieten

“Mit diesem Verbot gießt die Bundesregierung Öl ins Feuer des türkisch-kurdischen Konflikts”, erklärt die innenpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE, Ulla Jelpke. Die Bundesregierung solle statt dessen versuchen, in diesem Konflikt “vermittelnd einzugreifen”. “Einen kurdischen Sender zu verbieten, während türkische Medien ganz selbstverständlich ihre Nachrichten verbreiten dürfen, ist damit nicht vereinbar”, so Jelpke. (aus Pressemitteilung v. 24.6.2008)

*KCK zum Verbot von ROJ TV:

Feindliche Haltung gegen Kurden beenden-Protest und Solidarität nötig

Mit einer scharfen Erklärung hat der KCK-Exekutivrat auf das Verbot des kurdischen Senders reagiert. “Das kurdische Volk wird das System von Assimilation und Versklavung, das ihm aufgedrängt werden soll, niemals akzeptieren und sich nicht dem Staatsterror und der Politik der Gewalt beugen.” Die deutsche Regierung wird dazu aufgerufen, von ihrer “feindlichen Politik gegen das kurdische Volk und seine Befreiungsbewegung” abzusehen. “Alle Kurden sollten wissen, dass der deutsche Staat sich mit der Vernichtungs- und Verleugnungspolitik des türkischen Staates identifiziert und die feindliche Linie gegen das kurdische Volk zu einer grundsätzlichen politischen Haltung geworden ist. Die westlichen Kräfte – allen voran Deutschland – behindern eine friedliche demokratische Lösung der kurdischen Frage. [...] Wir rufen den deutschen Staat und die Regierung Merkel dazu auf, von der feindlichen Politik abzusehen.”

Demokratische Kräfte und alle Kurden in Deutschland werden dazu aufgefordert, gegen das Verbot zu protestieren und sich zu solidarisieren.

(*KCK: Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans)

(Azadi/Özgür Politika, 27.6.2008)

**VERBOT GEGEN ROJ TV AUFHEBEN!
PRESSEFREIHEIT AUCH FÜR KURDEN!**

Amtsgericht Gießen: Entschädigung für Polizeiübergriffe

Der spektakuläre Polizeieinsatz am 26. Juli 2007 hat sich laut dem Gießener Anzeiger vom 24. Juni „als Schlag ins Wasser“ entpuppt. Seinerzeit wurden kurdische Vereine und Wohnungen in Gießen, Staufenberg und Marburg gestürmt und durchsucht. Die strafrechtlichen Ermittlungen wegen des Vorwurfs der Beteiligung an einem Mordplan gegen einen Angehörigen eines Sondereinsatzkommandos (SEK), der 1994 den Kurden Halim Dener beim Plakatekleben in Hannover erschossen hatte, wurden eingestellt. Für die entstandenen Sachschäden soll das Land Hessen aufkommen.

(Azadi/GA, 24.6.2008, s.auch Azadi-infodienst Nr. 63 vom februar 2008)

Gericht entschied gegen Auslieferung in die Türkei

Ayfer K., einst Dolmetscherin des ehemaligen PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan während seiner Aufenthalte in Italien und Griechenland 1998/99, war am 2. März bei einer Schleierfahndung an der österreichischen Grenze festgenommen worden mit der Begründung, gegen sie lägen zwei Haftbefehle aus der Türkei vor. Bis zu ihrer Entlassung aus dem Münchener Frauengefängnis Neudeck am 5. Juni 2008 befand sich die Kurdin in Auslieferungshaft. Das Oberlandesgericht München hatte nach Prüfung ihre Freilassung verfügt, weil die aus der Türkei vorgelegten Unterlagen nicht europäischem Rechtsstandard entsprachen.

Damit endete auch dieses Auslieferungsbegehren der türkischen Justizbehörden – wie zahlreiche andere auch – erfolglos.

(Azadi)

PKK völkerrechtlich keine terroristische Organisation

Im Rahmen eines Asyl-Anerkennungsverfahrens (Artikel 16 Abs. 1 Grundgesetz), hat sich das Verwaltungsgericht (VG) Chemnitz eingehend mit der Frage befasst, ob die PKK als eine „terroristische“ Gruppierung im völkerrechtlichen Sinne behandelt werden könne. In dem der Gerichtsentscheidung zugrunde liegenden Fall wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Obwohl noch **nicht rechtskräftig**, wollen wir nachfolgend Auszüge aus diesem Urteil (Az. A 2 K 386/06) dokumentieren.

Einleitend stellt das Gericht fest, dass in dem Fall der Ausschlussstatbestand des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG nicht vorliegt, wonach diese Vorschrift keine Anwendung findet, „wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Verbrechens rechtskräftig zu einer Strafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.“

Die Neuregelung des § 3 Abs. 2 AsylVfG als Umsetzung des Artikels 12 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG, welche wiederum auf Artikel 1 F des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) beruht, habe sich „auch nach dieser Gesetzesänderung an völkerrechtlichen Auslegungsgrundsätzen – vorrangig an den Empfehlungen des UNHCR – zu orientieren.“ Insbesondere „im Hinblick auf terroristische Straftaten“ sei eine – auch im Völkerrecht geltende – „einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung geboten.“ Verbrechen „gegen den Frieden“ könnten „nur von Personen ausgeübt werden, die eine hohe Stellung in der Machtstruktur innehaben und einen Staat oder ein staatenähnliches Gebilde vertreten.“

Ein schweres Verbrechen sei nicht politisch, „wenn es überwiegend aus anderen Motiven, etwa aus persönlichen Beweggründen oder Gewinnstreben begangen“ werde. Bestünde keine „eindeutige Verbindung zwischen dem Verbrechen und dem angeblichen politischen Ziel“ oder sei die Handlung hinsichtlich des „behaupteten Ziels unverhältnismäßig“, überwögen nichtpolitische Beweggründe. Wichtige Faktoren seien „Motivation, Kontext, Methoden oder die Verhältnismäßigkeit eines Verbrechens zum angestrebten Ziel.“

Es müsse alle für die Beurteilung des Verbrechens relevante Faktoren berücksichtigt werden. Nach Auffassung des UNHCR gehöre hierzu auch „der Aspekt der Wiederholungsgefahr, aber auch entlastende Umstände wie etwa, dass der Betreffende die Strafe verbüßt hat, begnadigt worden oder ihm Amnestie gewährt“ worden ist (UNHCR, Handbuch, Nr. 157, Richtlinie Nr. 24).

Im verhandelten Fall hatte der Kläger von 1993 bis 2005 „als Angehöriger des bewaffneten Arms der PKK im Norden des Irak diese in vielfältiger und unterschiedlicher Form aktiv unterstützt“. Das Bundesamt habe damit nach Meinung des Chemnitzer Gerichts „jedoch noch keinen Ausschlussstatbestand“ im Sinne der GFK „dargetan“.

„Voraussetzung für den Anwendungsbereich der o.g. Ausschlussstatbestände“ wäre in „jedem Fall, dass es sich bei der PKK um eine – vom Kläger unterstützte – terroristische Organisation im völkerrechtlichen Sinne handelte. Eine für das Völkerrecht verbindliche Einstufung der PKK als terroristische Organisation lässt sich in Anwendung von Art. 4 i.V.m. Art. 32 ff. WVR bei über 130 Signatarstaaten jedoch nicht feststellen. [...]

Für Russland ist PKK keine terroristische Gruppierung

Mit der Aufnahme einer bestimmten Organisation bzw. von deren Angehörigen in eine sog. Terrorismusliste ist die PKK jedoch noch nicht völkerrechtlich verbindlich als terroristische Organisation im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention eingestuft worden. Erforderlich hierfür wäre gewesen [...], dass alle wichtigen Staaten bzw. Staatengruppen der Völkergemeinschaft übereinstimmend diese Gruppierung als terroristisch behandeln. Eine solche dem Willen der Völkergemeinschaft entsprechende Einstufung als terroristisch lässt sich jedoch im Falle der PKK gerade nicht feststellen. Diesbezüglich fehlt es offensichtlich an einer einheitlichen Staatenpraxis. Beispielsweise ist der Signatarstaat Russland nach wie vor nicht bereit, die PKK als terroristische Organisation zu behandeln. [...]

Verbindlicher „Terrorismus“-Begriff fehlt

Ebenso fehlt es an einer völkerrechtlich verbindlichen Definition des Begriffes ‚Terrorismus‘, aufgrund derer – im Rahmen eines Subsumtionsvorganges – die PKK als terroristische Organisation im Sinne des Völkerrechts [...] angesehen werden könnte.

Die zahlreichen sektorspezifischen Konventionen zur Bekämpfung terroristischer Bedrohungen umgehen dieses Problem, indem sie auf bestimmte kriminelle Handlungen abstellen, denen ein terroristischer Charakter beigemessen wird. Auch die in den o.g. EU-Beschlüssen herangezogene Resolution des Sicherheitsrates 1373 vom 28.9.2001 verwendet lediglich den Begriff des ‚terroristischen Aktes‘, ohne dafür aber eine entsprechende abschließende Definition zu liefern. [...]

Keine Einigkeit konnte bisher vor allem bezüglich zweier konstitutiver Definitionsmerkmale erreicht werden. Der eine Streitpunkt betrifft die Grenzziehung zwischen ‚terroristischen Akten‘ auf der einen und sog. ‚legitimen gewaltsamen Handlungen zur Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker‘ auf der anderen Seite. [...] Der zweite Dissenspunkt betrifft die Frage, ob Maßnahmen staatlicher Streitkräfte ebenfalls einen terroristischen Akt darstellen können. [...]

Soweit wichtige Staatengruppen, insbesondere die EU davon ausgehen, dass es sich bei der PKK um eine terroristische Organisation handelt, stellt dies lediglich eine Initiative einer wichtigen Staatengruppe zur Terrorismusbekämpfung dar, die noch nicht zu einer für die Auslegung der GFK völkerrechtlich verbindlichen Einstufung der PKK als terroristische Organisation geführt hat. Lässt sich damit eine völkerrechtlich verbindliche Behandlung der PKK als terroristische Organisation nicht feststellen, kann dem Kläger – in Anwendung von Art. 4 i.V. m. Art. 31 ff. WVK – auch nicht vorgehalten werden, sich an terroristischen Aktionen, die möglicherweise einen Ausschlussstatbestand [...] verwirklicht haben könnte, beteiligt zu haben. [...]

Dem Asylbewerber sei deshalb „die Flüchtlingseigenschaft im Sinne einer Statusfeststellung zuzuerkennen“; außerdem müsse die vom Bundesamt erlassene Abschiebungsandrohung aufgehoben werden. Aktenzeichen: A 2 K 386/06 (Azadi)

Schluss mit der Kriminalisierung der Kurden in Deutschland!

VG Berlin entscheidet für kurdische Asylbewerberin

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin entschied am 14. Dezember 2007 in einem Asylverfahren gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das verpflichtet wurde, eine Kurdin „als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich der Türkei vorliegen.“ Immer wieder sie kurzfristig festgenommen, misshandelt und mit dem Tode bedroht worden, „auch wenn es nicht zur Einleitung eines förmlichen Strafverfahrens gegen sie gekommen“ sei. Aus der Aneinanderreihung einer Vielzahl von „Nadelstichen“ und der Tatsache, dass sie „ein psychisches Wrack“ sei, könne der Kurdin eine Rückkehr in die Türkei nicht zugemutet werden.“ Es müsse „mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ davon ausgegangen werden, dass ihr in der Türkei „noch schärfere Maßnahmen“ drohen könnten. Auch die Angaben ihres Ehemannes, der berichtet habe, „dass ihm immer wieder in Verhören damit gedroht worden“ sei, „auch seine Frau so zu misshandeln wie ihn selbst“, rechtfertige eine „politische Verfolgung“.

Die gegen die Kurdin und ihren Ehemann gerichteten Verfolgungsmaßnahmen seien häufig „durch nicht näher identifizierbare Mitglieder staatlicher Sicherheitskräfte oder halboffizielle Geheimdienstagenten, deren Aktivitäten sich für die Betroffenen nicht nachweisen lassen“, erfolgt. Derartige Vorfälle seien „weit verbreitet“ und würden „von offiziellen staatlichen Stellen nicht verfolgt.“ In diesem Zusammenhang weist das Gericht

auch auf den “Fall Semdinli” hin, “in dem nicht etwa konsequent gegen die beteiligten Straftäter aus den Reihen der Armee vorgegangen” werde, sondern im Gegenteil “den Strafverfolgern und dem zivilen Gericht Steine in den Weg gelegt” würden. Außerdem müsse auf die Vielzahl von Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verwiesen werden. Die Zahl der “neu eingegangenen Verfahren im Zeitraum 1. September 2006 bis 31. August 2007” sei “höher als im selben Zeitraum des Vorjahres”. Des weiteren werde “nach wie vor von Fällen von Folter und Misshandlung berichtet, speziell in der Phase der polizeilichen Ermittlungen oder außerhalb von Polizeistationen.” Insbesondere in den ländlichen Gebieten im Südosten der Türkei sei der Zugang zu Anwälten nach der Festnahme nicht gewährleistet. Auf dem Gebiet der Minderheiten-Rechte sei die Haltung der Türkei “unverändert”; sie habe “keine Fortschritte” gemacht.

Deshalb und vor dem Hintergrund der Ausführungen im “Fortschrittsbericht der EU” zur Aufnahme der Türkei in den Verbund, müsse das Gericht “entschieden” der Behauptung im angefochtenen Bescheid des Bundesamtes entgegenzutreten, wonach die Türkei “ein Recht habe, gegen angebliche Separatisten vorzugehen.” Aktenzeichen: VG 36 XC 73.07

(Azadi)

VG Düsseldorf entscheidet für Asylanerkennung eines Kurden

Mit Urteil vom 23. Mai 2008 verpflichtete das Verwaltungsgericht Düsseldorf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, einen kurdischen Asylbewerber anzuerkennen. Dieser habe aufgrund erlittener und “als politische Verfolgung anzusehender staatlicher Maßnahmen” die Türkei verlassen müssen. Weil er erneut mit einer Verfolgung rechnen müsse, könne ihm eine Rückkehr in die Türkei nicht zugemutet werden. Die türkische Reformpolitik habe “bislang nicht dazu geführt, dass asylrelevante staatliche Übergriffe in der Türkei nicht mehr vorkommen.” Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007 habe “der Mentalitätswandel [...] noch nicht alle Teile der Polizei, Verwaltung und Justiz vollständig erfasst.” Es sei noch nicht “gelungen, Folter und Misshandlungen vollständig zu unterbinden, wobei eine der Hauptursachen für deren Fortbestehen in der nicht ausreichend effizienten Strafverfolgung” liege. Das Gericht erwähnte zudem einen “Kurzbericht Dienstreise Türkei” des Schweizerischen Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement/Bundesamt für Migration vom 24. April 2006. Hierbei sei festgestellt worden, “dass die

Umsetzung der neuen Gesetze sich oft problematisch gestaltet und Justiz und Militär sowie gewisse als ‘Staat im Staat’ bezeichnete Kreise sich noch immer weitgehend dem Einfluss von Parlament und Regierung entziehen.” Seit Ende des Jahres 2005 seien die Fälle von Menschenrechtsverletzungen wieder angestiegen – “wenn auch mit subtileren Methoden begangen.” Aktenzeichen: 26 K 6069/07.A

(Azadi)

Bundesverwaltungsgericht: Entscheidungen pro Flüchtlingsschutz

Das Bundesverwaltungsgericht hat in Grundsatzurteilen zum Abschiebeschutz für irakische Flüchtlinge die Rechte der Betroffenen gestärkt. Konkret ging es um die Voraussetzungen für den Schutz von Zivilpersonen, die in ihrem Herkunftsland einer “ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts” ausgesetzt sind (Art. 15c der Richtlinie 2004/83/EG). Laut PRO ASYL habe die fehlerhafte Umsetzung europäischer Vorgaben darin bestanden, “dass der deutsche Gesetzgeber den Schutz in der Regel für den Fall ausgeschlossen hat, dass die Gefahren der Bevölkerung im Herkunftsland allgemein drohen (§ 60 Abs. 7 AufenthaltG)”. Die Entscheidungen des BVerwG sehen zudem vor, “dass der Konflikt im Herkunftsland nicht landesweit bestehen muss, sondern auch regional begrenzte Auseinandersetzungen ausreichen, um den Schutzanspruch auszulösen.” Damit müssen unterinstanzliche Gerichte ihre Rechtsprechung an die europarechtlichen Anforderungen anpassen. PRO ASYL ruft alle Betroffenen, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Ablehnung erhalten haben dazu auf, neue Schutzanträge zu stellen.

(Azadi/PRO ASYL, 25.6.2008)

Bundesregierung plant „geheim ermittelnde Staatspolizei“

Der Entwurf der Bundesregierung für ein neues BKA-Gesetz stößt auf entschiedenen Widerstand der Opposition und Nachbesserungsforderungen bei der SPD. Kritiker befürchten, dass hierdurch das Gleichgewicht zwischen Freiheit und Sicherheit gefährdet werde. Mit dem Gesetz soll das Bundeskriminalamt (BKA) die Aufgabe der Gefahrenabwehr erhalten. Neben der Online-Durchsuchung privater Computer ermöglicht die „Reform“ die akustische und optische Videoüberwachung von Wohnungen. Der FDP-Abgeordnete Max Stadler kritisierte, dass das Gesetz eine Mischung aus Polizei und Geheimdienst schaffe und „in Teilen offenkundig verfassungswidrig“ sei. Er drohte mit einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht. Claudia Roth von den Grünen sprach von „Schnüffelstaatsplänen“ und die Linkspartei-Abgeordnete Ulla Jelpke warf der Regierung vor, sie wolle wieder NS-Strukturen aufbauen: „Was da geschaffen wird, ist eine geheim ermittelnde Staatspolizei“ (Anspielung auf die politische Polizei der Nazis, Gestapo). Der Grüne Wolfgang Wieland sprach von einer „Monsterbehörde“ ohne parlamentarische Kontrolle und der ehemalige Innenminister Gerhart Baum (FDP) erwägt eine Verfassungsklage gegen das Gesetz.

(Azadi/Süddt.Ztg./FR, 21./22.6.2008)

Studie: Türkischstämmige Menschen besonders von Armut bedroht

Laut einer NRW-Studie des Essener Zentrums für Türkeistudien sind Türken in Deutschland überdurchschnittlich von Armut bedroht. Geringe Qualifizierung, Arbeitslosigkeit und große Haushalte gehörten zu den Hauptrisiken. Doch selbst bei Fachhochschul- oder Hochschulreife sei die Arbeitslosigkeit bei Menschen mit türkischen Wurzeln mehr als doppelt so hoch wie unter "Einheimischen". Vier von zehn türkischen Haushalten in NRW sind der Studie zufolge finanziell schwach gestellt. Besonders betroffen seien Familien mit vier und mehr Kindern.

Ein Drittel der Zuwanderer schätze die eigene wirtschaftliche Situation als schlecht ein, zwei Drittel sehen in den vergangenen Jahren eher eine Verschlechterung. (Azadi/ND, 19.6.2008)

Bittere Bilanz der EU-Abschottungspolitik und das Geschäft mit der Ware Mensch

Zum Weltflüchtlingstag: 8114 Tote im Mittelmeer und Atlantik, 2486 im Kanal von Sizilien, 3986 zwischen Nordafrika und Spanien, in der Meerenge von Gibraltar und bei den Kanaren, 885 in der Ägäis seit 1988 – sei laut PRO ASYL die bittere Bilanz an den europäischen Außengrenzen, die von der EU-Grenzschutzagentur FRONTEX kontrolliert werden, um Menschen an der Flucht nach Europa zu hindern. Hierbei würden sowohl internationales Flüchtlingsrecht als auch die Menschenrechte missachtet. Unerträglich seien die "Erfolgsmeldungen" der Agentur, in denen es z.B. heißt, dass man im Jahre 2007 im Rahmen einer Operation namens Poseidon 3405 Menschen "abgefangen" bzw. 422 "verdrängt" habe.

Mehr als 190 Millionen Menschen leben außerhalb ihres Heimatlandes. Die Gründe sind Gewalt, Verfolgung, Armut und zunehmend Naturkatastrophen. So warnt die Universität der UN in Bonn, die Zahl der Umweltflüchtlinge werde bis 2010 weltweit auf 50 Millionen steigen; Greenpeace spricht davon, dass diese Zahl bis 2040 auf 200 Millionen wachsen könne.

Laut Schätzungen des UNHCR bleiben etwa 90 Prozent der Flüchtlinge in Nähe ihrer Herkunftsländer. Lediglich 1,6 Millionen lebten Ende 2007 in Europa. Die meisten Asylersuchsteller kamen laut PRO ASYL aus dem Irak (22,6 Prozent), 10,4 Prozent aus Serbien und 7,5 Prozent aus der Türkei. Im Berichtszeitraum wurden 13 784 Asyl-Widerrufsverfahren registriert und dadurch 6025 Personen der Flüchtlings- oder Schutzstatus entzogen. In den vergangenen fünf Jahren stehen 20 676 positiven 51250 Widerrufen gegenüber.

Nutznießer der EU-Asylabschottungspolitik sind die Menschenhändler. Laut der International Organization of Migration (IOM) machen Schlepperorganisationen jährlich einen Umsatz von sieben Milliarden Dollar, indem sie bis zu vier Millionen Menschen illegal in andere Staaten verbringen.

(Azadi/FR/ND, 20.6.2008)

Spaltung der Gesellschaft



Der Studie des Bonner Instituts für Wirtschaft und Gesellschaft zufolge, sind Migranten und Alleinerziehende bei der Einkommensentwicklung die Verlierer. Die Zahl der einkommensschwachen Bürger sei demnach zwischen 1996 und 2006 um 4,1 Millionen gestiegen. Zu drei Vierteln habe dies die Zunahme bei Migranten bewirkt, zu einem Viertel seien Menschen ohne Migrationshintergrund betroffen. Bei dieser Gruppe sei der Zuwachs zu 73 Prozent auf die höhere Zahl armer Alleinerziehender zurückzuführen. Das Auseinanderdriften der Gesellschaft müsse durch ein umfassendes Konzept eingedämmt werden.

(Azadi/FR, 20.6.2008)

Keine Abschiebung von Mahmut Yilmaz in die Türkei

Am 28. Juni fand in München eine Demonstration für das Bleiberecht für Mahmut Yilmaz (44) statt. Der politisch aktive Kurde, der vor 27 Jahren mit seinem Vater aus der Türkei geflohen war, soll nach dem Willen der bayerischen Behörden in das Verfolgerland abgeschoben werden. Dort droht ihm politische Verfolgung und Gefahr für Leib und Leben. Mahmut Yilmaz hat sich in Deutschland gegen die Unterdrückung der kurdischen Bevölkerung in der Türkei engagiert und gegen die Belieferung der türkischen Armee mit deutschen Waffen, die in Kurdistan gegen die Kurden eingesetzt wurden. 1995 protestierte Mahmut mit anderen gemeinsam gegen das Verbot des Kurdischen Elternvereins in München, indem sie das Vereinshaus besetzten. Er wurde 1996 zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Auch nach seiner Entlassung ließ man ihn nicht in Ruhe, sondern überzog ihn immer wieder mit Verfahren wegen angeblicher Verstöße gegen das Vereinsgesetz (Betätigungsverbot der PKK). Er verlor mehrfach seine Arbeit, weil die Behörden Druck auf seine Arbeitgeber machten. Die Behörden entzogen ihm schließlich die Aufenthaltsberechtigung. Er soll nun in eine Asylbewerberunterkunft ziehen und die Familie soll verpflichtet werden, für seinen Lebensunterhalt aufzukommen. Mahmuts Ehefrau lebt ebenfalls hier - mit vier gemeinsamen in München aufgewachsenen bzw. geborenen Kindern. Begründet wird die Ausweisung von Mahmut mit dessen angeblicher Gefährdung der BRD.

Die Unterstützer/innen der Demonstration (u.a. Azadi) verurteilen in einem Flugblatt die Kriminalisierung der kurdischen Befreiungsbewegung und fordern neben dem Bleiberecht für Mahmut Yilmaz das Recht auf freie politische Betätigung für alle politisch aktiven Migrantinnen und Migranten.

(Azadi/Flugblatt der Demo-Unterstützer/innen)

16 Anwälten Öcalans droht Haftstrafe und Mandatsenthebung



Wegen "Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung" ist gegen 16 Rechtsanwälte von Abdullah Öcalan ein Verfahren eingeleitet worden, in dessen Verlauf die Staatsanwaltschaft zehn Jahre Haft fordert. Als Beweismittel werden Gesprächsmitschriften der Verteidiger aus Anlass von Besuchen ihres Mandanten aufgeführt, die als Werbung für eine terroristische Organisation verfolgt werden. Den Anwälten wird vorgeworfen, angebliche Anweisungen Öcalans an die Medien weitergeleitet zu haben. Neben der Haftstrafe fordert die Staatsanwaltschaft eine Mandatsenthebung sowie ein Besuchsverbot bei Öcalan. Der Beginn des Prozesses vor dem Istanbuler "Gericht für schwere Straftaten" wird in den nächsten Tagen erwartet.

(Azadi/ÖP/ISKU, 20.6.2008)

Wegen kurdischer Namen Einreise in die Türkei verweigert

Die Familie Ay (dt. Staatsbürger) wollte mit ihren drei Kindern Ciya, Berfin und Beritan in die Türkei einreisen. Doch wurden sie am Flughafen Stuttgart bei der ticket-Kontrolle von Angestellten der Turkish Airways zurückgewiesen mit der Begründung, sie seien keine türkischen Staatsbürger. Wie Nurettin Ay gegenüber der Nachrichtenagentur ANF angab, sei die Familie in den vergangenen Jahren regelmäßig in die Türkei geflogen: "Jedesmal wurde nachgefragt, was 'Ciya' bedeute, aber bisher wurde uns die Einreise nicht verweigert."

Erst kurz zuvor war der siebenjährige Welat Dag bei seiner Ankunft auf dem Istanbuler Flughafen von türkischen Beamten wegen seines kurdischen Namens nach Deutschland zurückgeschickt worden. Es wird vermutet, dass der Familie aus dem gleichen Grund die Ausreise bzw. Einreise in die Türkei verweigert wurde.

(Azadi/ANF/ISKU, 20.6.2008)

Klagen gegen Künstlerinnen wegen "Entfremdung des Volks von der Armee"

Weil sie die türkischen Militäroperationen im Nordirak gegen die Guerilla der PKK kritisiert hatte, steht die bekannte Sängerin Bülent Ersoy wegen "Wehrkraftzersetzung" vor Gericht. Sie hatte kritisiert: "Wenn ich einen Sohn hätte, dann würde ich ihn nicht in diesen Krieg schicken, der von einigen Menschen am Schreibtisch ausgeheckt wird." Wegen dieser Äußerungen droht der Künstlerin nun bis zu drei Jahren Haft. Die Grundlage bildet der berüchtigte Artikel 318, mit dem die "Entfremdung des Volkes von der Armee" geahndet wird.

In der Anklage heißt es u.a.: "Das Soldatentum und die Gefallenen sind heilig." Diese Werte hätte Bülent Ersoy beleidigt, weshalb sie zu verurteilen sei. Das Vorgehen gegen die Sängerin bedeute eine deutliche Warnung an andere Prominente, sich mit "Kriegsdienstverweigerung" und der politischen Rolle des Militärs auseinanderzusetzen.

Auch die türkische Bestsellerautorin und Kommentatorin Perihan Magden (u.a. der Zeitung Radikal) bricht immer wieder diese Tabuthemen, weshalb sie bereits mit einem knappen Dutzend Klagen konfrontiert ist – wie Ersoy wegen Artikel 318. Dennoch und trotz zahlreicher Morddrohungen ist sie bisher nicht untergetaucht wie Orhan Pamuk. Jeder Verhandlungstag – so Magden – sei ein Spießrutenlaufen durch einen nationalistischen Mob: "Sie schreien, sie schimpfen mich Hure. Noch im Gericht. Und die Polizisten schauen zu." Die vielen Prozesse seien wie "unendliche Folter".

(Azadi/jw/Süddt.Ztg., 19./20.6.2008)



Unterstützungsfälle

Wofür wir Ihre/Eure Spenden und Mitgliedsbeiträge u. a. verwendet haben (Juni 2008)

Für Zeitungsabos, Bücher und Kleidung für Gefangene, die Übernahme von Gerichtsgebühren, Verfahren wegen der Androhung des Entzugs einer Niederlassungserlaubnis und anwaltliche Beratung bei einer Sicherheitsbefragung hat AZADI im Juni insgesamt 1.275,44 € ausgegeben.

*„Wir dürfen zukünftigen Generationen kein
selbstsüchtiges Europa hinterlassen, das
gegenüber der Not anderer blind und taub ist.“*

Vaclav Havel

Ich möchte Fördermitglied des Vereins AZADI e.V. werden. **Einzugsermächtigung:**

Name: _____

Bank: _____

Straße: _____

BLZ: _____

PLZ/Ort: _____

Konto: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Mein Beitrag beträgt (Euro im Monat)
Mindestbeiträge: Einzelpersonen E 5, Arbeitslose, Student/inn/en,
Schüler/innen E 3, Organisationen (bundesweit) E 15,

Bitte ausschneiden und einsenden an: AZADI e.V., Graf-Adolf-Str. 70A, 40210 Düsseldorf